

Az.: 5 B 34/14  
1 L 25/14

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der ..... GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -  
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Gemeinde

vertreten durch die Stadt  
als erfüllende Gemeinde  
vertreten durch den Bürgermeister

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Erschließungsbeitrags; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Raden sowie die Richter am Obergericht Dehoust und Tischer

am 25. August 2014

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 5. Februar 2014 - 1 L 25/14 - geändert. Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.744,90 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 5. Februar 2014 hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs der Antragstellerin zu Unrecht angeordnet.
  
- 2 Die Antragstellerin wendet sich mit ihrem Antrag gegen ihre Heranziehung zu einem Erschließungsbeitrag in Höhe von 10.979,60 €. Das Verwaltungsgericht hat dem Eilantrag der Antragstellerin entsprochen und die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs angeordnet. Nach summarischer Prüfung sei der angegriffene Bescheid zu unbestimmt. Im Tenor werde ein Erschließungsbeitrag für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Wohngebiet W...straße 1. BA“ festgesetzt. In der Begründung des Bescheids sei dagegen von zwei Erschließungsanlagen - der Straße L 3 (K..... Weg) und der Straße L 1 (W...straße/G..... Weg) - die Rede, für welche jeweils ein umlagefähiger Erschließungsaufwand sowie unterschiedliche Beitragssätze ermittelt worden seien. Damit bleibe letztlich offen, ob der Beitrag für die erstmalige Her-

stellung einer oder zweier Straßen oder einer aus den beiden Straßen gebildeten Erschließungseinheit erhoben werde. Dies führe zur inhaltlichen Unbestimmtheit des Bescheides. Daran ändere auch die dem Bescheid beigefügte und zu dessen Begründung gehörende Flurkarte, in dem die beiden Straßen unterschiedlich farblich gekennzeichnet seien, nichts.

- 3 Hiergegen wendet die Antragsgegnerin in der Begründung ihrer Beschwerde ein, der Bescheid sei hinreichend bestimmt. In dem Bescheid würden die beiden Straßen L 1 und L 3 benannt und in der dem Bescheid beigefügten Flurkarte farblich gekennzeichnet. Deshalb habe die Antragstellerin genau erkennen können, welche Erschließungsanlage für ihr Grundstück dem Beitrag unterfalle. Die Festsetzung mehrerer Beiträge gegenüber demselben Beitragsschuldner müsse nicht notwendig in getrennten Beitragsbescheiden erfolgen. Vielmehr könnten zwei Beiträge auch in einem Beitragsbescheid zusammengefasst werden. Im Bescheid werde hinreichend deutlich gemacht, dass sowohl die Straße L 1 als auch die Straße L 3 abgerechnet würden. Für beide Straßen werde jeweils ein eigener Beitragssatz benannt. Der auf die jeweilige Straße L 1 und L 3 entfallende Beitrag sei zwar im Bescheid nicht angegeben, aber durch eine einfache Berechnung zu ermitteln. Der Rechenweg werde in Nummer 6 des Bescheids beschrieben.
- 4 Die von der Antragsgegnerin dargelegten Gründe, auf die nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich allein einzugehen ist, führen zu einer Änderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts.
- 5 Nach ständiger Rechtsprechung des Senats setzt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Hauptsacherechtsbehelfs gegen einen Abgabenbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO voraus, dass dieser bei summarischer Prüfung rechtswidrig erscheint und damit ein Erfolg des Rechtsbehelfs in der Hauptsache wahrscheinlicher als ein Misserfolg ist oder dass die Vollziehung des Bescheids für den Abgabepflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (vgl. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO). Es reicht hingegen nicht - wie sonst - aus, dass die Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfs nach derzeitigen Erkenntnisstand im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes offen sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. Juli 2003, SächsVBl. 2004, 34, 35; Beschl. v. 15. Juni 2004, SächsVBl.

2004, 242, 243; Beschl. v. 24. Februar 2009, KStZ 2010, 115 f.; st. Rspr.). Denn die gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit von Abgabenbescheiden in § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO räumt dem öffentlichen Interesse an der Vollziehbarkeit des Bescheids einen grundsätzlichen Vorrang vor dem privaten Interesse ein, von der Abgabenzahlung vorläufig verschont zu bleiben (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 22. Juni 2007 - 5 BS 73/07 -, juris Rn. 9).

- 6 Hier ist entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ein Erfolg des Rechtsbehelfs der Antragstellerin in der Hauptsache nicht wahrscheinlicher als ein Misserfolg. Vielmehr sind die Erfolgsaussichten offen. Es bedarf der näheren Untersuchung im Hauptsacheverfahren, ob es der Abgabenbescheid - wie vom Verwaltungsgericht angenommen - tatsächlich offen lässt, ob ein Erschließungsbeitrag für zwei Erschließungsanlagen oder eine aus zwei Erschließungsanlagen gebildete Erschließungseinheit erhoben wird. Möglicherweise kann dem Bescheid durch Auslegung entnommen werden, dass der Beitrag für zwei gesonderte Erschließungsanlagen erhoben wird. Hierfür könnte sprechen, dass - wie in der Berechnung des Bescheides ausgeführt wird - unterschiedliche Beitragssätze für die beiden Straßen zur Anwendung kommen. Auch die Frage, ob es das Bestimmtheitsgebot (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b, Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 119 Abs. 1, § 157 Abs. 1 Satz 2 AO) erfordert, dass der für die jeweilige Straße erhobene Beitrag in dem Bescheid genannt wird, oder ob es ausreicht, dass dieser mit einer einfachen Multiplikation berechnet werden kann, bedarf - ebenso wie möglicherweise weitere Fragen - der Klärung im Hauptsacheverfahren (vgl. zum Bestimmtheitsgebot z. B. BFH, Urt. v. 30. Januar 1980 - II R 90/75 -, juris Rn. 8 ff.; Urt. v. 17. September 1986 - II R 62/84 -, juris Rn. 28; Urt. v. 1. August 1985 - VI R 28/79 -, juris Rn. 77 f.).
- 7 Bis zu dieser Klärung im Hauptsacheverfahren ist es der Antragstellerin zumutbar, den geforderten Beitrag vorläufig zu entrichten. Anhaltspunkte dafür, dass die Entrichtung des Beitrags für die Antragstellerin eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte, sind weder dargelegt noch sonst erkennbar.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

- 9 Die Streitwertfestsetzung in Höhe von einem Viertel des in dem Bescheid festgesetzten Abgabebetrag beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 GKG (vgl. Nr. 1.5 und 3.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage).
- 10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Raden

Dehoust

Tischer

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*